

Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

vom 01.04.2025

Impressum:

Fachdienst: 51.10

Ansprechpartner*in: Marina Steinfeld

04551 951-9667

Stand: 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Erster Abschnitt – Einleitung.....	4
§ 1 Satzungszweck.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Förderung der Kindertagespflege	5
§ 4 Voraussetzung der Förderung	5
§ 5 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg	5
§ 6 Umfang des Betreuungsanspruches	5
Zweiter Abschnitt – Kindertagespflegepersonen	6
§ 7 Anerkennung als Kindertagespflegestelle	6
§ 8 Laufende Geldleistung	7
§ 9 Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen	9
§ 10 Betreuungsverträge bzw. Betreuungsnachweise.....	9
§ 11 Erstattung gesetzlicher Versicherungsleistungen entsprechend § 23 SGB VIII .	9
§ 12 Zuschüsse	10
Dritter Abschnitt – Kostenbeiträge der Eltern.....	10
§ 13 Kostenbeteiligung der Eltern	10
Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen	11
§ 14 Mitwirkungspflichten	11
§ 15 Datenschutzklausel	12
§ 16 Inkrafttreten	12

Anlagen

- Vertretung in der Kindertagespflege

Anlage 1

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2024 (BGBl. I S. 351), dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom 13.03.2025 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1 Satzungszweck

- (1) Der Kreis Segeberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren, zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Bedarfsplanung sowie ergänzend durch Bereitstellung und Finanzierung von Kindertagespflegestellen.
- (2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Segeberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.
- (3) Durch diese Satzung wird die in den §§ 22 bis 24 SGB VIII und im KiTaG SH näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

§ 3 Förderung der Kindertagespflege

Die Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII werden vom Kreis Segeberg wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.

§ 4 Voraussetzung der Förderung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Förderung in der Kindertagespflege ist, dass das zu betreuende Kind seinen ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg hat.
- (2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt.

§ 5 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg

- (1) Kinder aus dem Kreis Segeberg können ebenfalls in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden. Hier gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen außerhalb des Kreises wird auf Grundlage dieser Satzung gewährt.
- (3) Für Kindertagespflegepersonen und Vertretungskräfte außerhalb des Kreises Segeberg gewährt der Kreis keine Leistungen nach §§ 10 + 11 dieser Satzung.

§ 6 Umfang des Betreuungsanspruches

- (1) Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ergibt sich aus § 22 SGB VIII i.V.m. § 5 KiTaG SH.
- (2) Ein Kind hat ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.

- (4) Für ein Kind im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen in Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.
- (5) Ein Kind kann bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend zu einer Kindertagesbetreuung oder dem Schulbesuch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (6) Bei der Festlegung des förderfähigen Betreuungsumfanges wird die wöchentliche Betreuungszeit auf eine halbe Stunde abgerundet.
- (7) Die Doppelförderung eines Kindes für dieselbe Förderungszeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen bei besonderer Härte entscheidet der Kreis Segeberg im Einzelfall vor Vertragsschluss.
- (8) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie (z. B. Eltern, Großeltern) und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist keine Kindertagespflege und somit nicht förderfähig.

Zweiter Abschnitt – Kindertagespflegepersonen

§ 7 Anerkennung als Kindertagespflegestelle

- (1) Der Kreis Segeberg entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach den Bestimmungen des § 43 SGB VIII für Personen, die ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder entsprechend der Bestimmungen der Kindertagespflege betreuen wollen.
- (2) Für die Eignung und persönliche Qualifikation zur Anerkennung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) grundsätzlich die Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - b) Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss,
 - c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme
 - nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) oder dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) über mind. 160 Unterrichtseinheiten,
 - über mind. 80 Unterrichtseinheiten, die dem Qualitätsstandard des DJI oder QHB entsprechen (gilt nur für Personen, die über eine Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 KiTaG SH verfügen)

- d) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und bei Betreuung im eigenen Haushalt aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab dem 16. Lebensjahr ist alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 1 Jahr sein. Hieraus muss hervorgehen, dass keine der vorgenannten Personen wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt worden ist.
 - e) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person als Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen ist alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen,
 - f) Nachweis über die Teilnahme am Kurs für Kinderschutz nach § 8a Abs. 5 SGB VIII und die schriftliche Erklärung nach § 8 a Abs.5 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz).
 - g) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Qualifizierungskurses zu folgen und die Betreuung durchführen zu können (mindestens auf B2 Niveau).
 - h) Die Betreuungsumgebung ist nach Prüfung durch das Kreisjugendamt Segeberg oder die von ihm beauftragten freien Träger geeignet.
 - i) Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
 - j) Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, den Servicestellen der freien Träger und anderen Kindertagespflegepersonen.
 - k) Ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs für Mitarbeiter*innen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten wird vorgelegt – dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss alle 2 Jahre erneuert werden.
 - l) Ein Nachweis über die Sicherstellung des Masernschutzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
 - m) Ein Nachweis über die Belehrung nach § 43 IfSG.
 - n) Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege sowie mindestens die Teilnahme an den Tagespflegetreffen mindestens 2x im Jahr ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.
- (3) Wird eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die vom Kreis Segeberg beauftragten freien Träger.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt des Kreises Segeberg.

§ 8 Laufende Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf Grundlage der Mindesthöhen nach §§ 45-47 KiTaG SH in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

- (2) Die Gewährung des Fortbildungsbonus nach § 46 Abs. 3 KiTaG SH setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson ihrer zuständigen Fachberatungsstelle den Nachweis über die absolvierten Fortbildungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbracht hat.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 44 Abs. 4 KiTaG SH ist durch die Eltern mit schriftlicher Bestätigung der Kindertagespflegeperson ausschließlich beim Jugendamt des Kreises Segeberg zu stellen.
Pflegeeltern haben als Nachweis, dass sie antragsberechtigt sind, eine Kopie des Betreuungsvertrages sowie die Bestellungsurkunde zum Vormund oder eine entsprechende Vollmacht der Eltern vorzulegen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind in § 44 Abs. 1 KiTaG SH festgelegt.
- (5) Die Zahlung der laufenden Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden pro Kind übersteigen, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung den Förderungsumfang erfordern. Dies gilt für Anträge mit Wirksamkeit ab 01.04.2025.
- (6) Der Kreis Segeberg behält sich vor, von Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungszeit von mehr als 200 Stunden betreuen, Nachweise über die Anwesenheitszeiten der Kinder anzufordern und die Zahlung der Geldleistung vom Nachweis dieser Anwesenheitszeiten abhängig zu machen.
- (7) Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder, die nicht nach dem KiTaG SH gefördert werden, sind Betreuungsbeginn und -ende dieser Kinder dem Kreis Segeberg schriftlich zu melden.
- (8) Die Erhöhung des Anerkennungsbetrages aufgrund einer Höherqualifizierung oder der Sachaufwandspauschale aufgrund räumlicher Veränderung der Kindertagespflegestelle erfolgt auf Nachweis ab dem 1. des Folgemonats.
- (9) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt als beendet, wenn das Kind in eine Kindertageseinrichtung oder andere Kindertagespflegestelle wechselt. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn die Kriterien aus § 44 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 KiTaG SH erfüllt sind.
- (10) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.
- (11) Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Sie erfolgt ab Bewilligungsbeginn, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Zahlungen erfolgen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes jeweils zum 15. eines

- Monats. Hat die Kindertagespflegeperson die Ansprüche an den Anstellungsträger abgetreten (§ 44 Abs. 2 KiTaG SH), erfolgt die Zahlung an den Träger.
- (12) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung/Weiterbewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- (13) Überzahlte Geldleistungen werden entweder mit einer Geldleistung in Folgemonaten verrechnet oder zurückgefordert.

§ 9 Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson findet § 44 Abs. 5 KiTaG SH entsprechend Anwendung.
- (2) Ausfälle eines Kalendermonats nach § 44 Abs. 1 Nr. 3c KiTaG SH sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson jeweils bis zum 5. des Folgemonats schriftlich anzuzeigen. Bereits geplante Abwesenheits-/Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Abrechnung der Ausfälle, die über § 44 Abs. 5 KiTaG SH hinausgehen, erfolgt nachträglich entweder durch Rückforderung bei der Kindertagespflegeperson oder Verrechnung mit zukünftigen Geldleistungen.
- (4) Der Kreis hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson stets und rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht (§ 48 KiTaG SH i.V.m. § 23 Abs. 4 SGB VIII). Er erfüllt diesen Anspruch durch die in Anlage 1 der Satzung ausgeführten Vertretungsmodelle.

§ 10 Betreuungsverträge bzw. Betreuungsnachweise

Betreuungsverträge bzw. Betreuungsnachweise können im Rahmen der Fachaufsicht durch den Kreis Segeberg von der Kindertagespflegeperson eingefordert werden.

§ 11 Erstattung gesetzlicher Versicherungsleistungen entsprechend § 23 SGB VIII

- (1) Der Kindertagespflegeperson werden auf Antrag
- a) die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,

- b) die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - c) die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).
- (2) Ansprüche sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden geltend zu machen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beitragsbestätigung der Krankenkasse und der Rentenversicherung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen.

§ 12 Zuschüsse

- (1) Ein einmaliger Investitionskostenzuschuss vom Kreis Segeberg in Höhe von 1.500,00 EUR kann auf Antrag den Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereits seit 5 Jahren oder länger im Kreis Segeberg tätig sind. Dies gilt für Anträge von Kindertagespflegestellen, die noch keinen Investitionskostenzuschuss nach dem Bundesinvestitionsprogramm erhalten haben. Die Nachweise für Investitionen, die vom Kreis Segeberg gefördert werden, sind entsprechend mit dem Antrag einzureichen.

Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt 5 Jahre. Erst nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kann frei über die beschafften Gegenstände verfügt werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung ermäßigt sich jährlich um 20 %.

- (2) Kindertagespflegepersonen und anerkannte Vertretungskräfte erhalten für eine im ersten Quartal 2025 absolvierte Fortbildung, die für die Kindertagespflege geeignet und förderlich ist, einen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Fortbildungskosten bis max. 100,00 € pro Fortbildung, wenn die Fortbildung nicht über eine der Fachberatungen des Kreises Segeberg absolviert wird.

Dritter Abschnitt – Kostenbeiträge der Eltern

§ 13 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Kostenbeitragspflichtig sind die nach § 7 Abs.

3 dieser Satzung Antragsberechtigten Eltern. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 50 i. V. m. § 31 KiTaG SH. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum Ende des Betreuungsmonats direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.

- (2) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Näheres hierzu regelt die Satzung des Kreises Segeberg zur sozialen Ermäßigung und Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, sowie Änderungen, die die Betreuungssituation des Kindes betreffen, unverzüglich schriftlich dem Kreis Segeberg mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
1. Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
 2. vorzeitiger Beendigung der Betreuung bzw. Wechsel der Kindertagespflegeperson und
 3. Wohnungswechsel bzw. Namensänderung

Die Verpflichtung zu Nr. 1 und 2 trifft neben den Eltern auch die geförderten Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflegepersonen haben zudem Änderungen in den persönlichen oder tatsächlichen Verhältnissen mitzuteilen, die sich auf die Erstattung der gesetzlichen Versicherungsleistungen auswirken.

- (3) Unterlassene Mitteilungen und Mitwirkungen können zu einer unverzüglichen Beendigung bzw. zur Versagung der Förderung der Kindertagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen führen.
- (4) Der gewährte Aufschlag auf die Sachaufwandspauschale an eine Kindertagespflegeperson aufgrund der Teilnahme am Vertretungssystem nach § 7 Abs. 15 kann zurückgefordert werden, wenn eine benannte geeignete Vertretungskraft nachträglich für Ausfallzeiten doch nicht zur Verfügung steht.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus § 3 KiTaG SH sowie aus dieser Satzung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bescheidung der Förderung in der Kindertagespflege
 - Erfassung in der landesweiten KiTa-Datenbank
- (4) Es werden unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - Name, Vorname(n) Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität(en) des Kindes
 - Name, Vorname(n), Geburtsdaten, Geschlecht, Nationalität(en) und Kontaktdaten der Eltern
 - Anschrift des Kindes und der Eltern
 - Angaben zu Arbeitsverhältnissen (zur bedarfsgerechten Feststellung des Betreuungsumfanges) der Eltern

Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

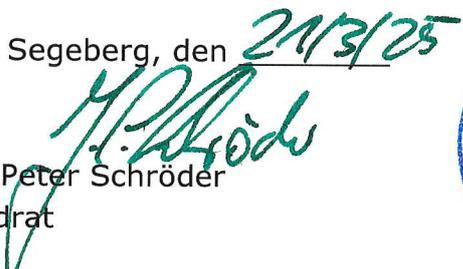
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft und ersetzt vollständig alle bisher gültigen Satzungen des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. § 11 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 13.03.2025 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den 21/3/25


Jan Peter Schröder
Landrat

